



Achtung Aufnahme!

Oberlandesgericht Nürnberg lässt die zivilprozessuale Verwertung einer sogenannten „Dashcam-Aufzeichnung“ zu einem Unfallgeschehen als Beweismittel zu.

Dashcams (abgeleitet aus den englischen Worten dash board für „Armaturenbrett“ und camera für „Kamera“) erfreuen sich mittlerweile wachsender Beliebtheit in Kraftfahrzeugen. Es handelt sich bei Ihnen um Videokameras, die meist auf dem Armaturenbrett oder an der Windschutzscheibe eines Fahrzeugs angebracht sind und während der Fahrt entweder fortwährend oder auf einen entsprechenden Impuls hin aufzeichnen.

Die prozessuale Verwertbarkeit dieser so gewonnenen Videoaufzeichnungen als Beweismittel in Strafprozessen (einschließlich Bußgeldverfahren) und Zivilprozessen ist in Deutschland umstritten. Eine diesbezügliche gefestigte Rechtsprechung ist aktuell für beide Bereiche nicht erkennbar.

Mit einem sogenannten „Hinweisbeschluss“ vom 10.08.2017 hat sich das Oberlandesgericht Nürnberg (Az. 13 U 851/17) nunmehr eingehend mit der Frage der zivilprozessualen Verwertbarkeit dieser



Videoaufzeichnungen auseinandergesetzt und sie in engen Grenzen zugelassen.

Gestritten wurde in dem Verfahren -verkürzt dargestellt- um Schadensersatz in einer Größenordnung von knapp € 15.000 aus einem Verkehrsunfall auf einer Bundesautobahn.

Der Lkw der Beklagtenseite -mit einer Dashcam ausgestattet- war auf den Pkw der Klägerseite aufgefahren und hatte diesen erheblich beschädigt. Das Unfallgeschehen war von der im Lkw befindlichen Dashcam aufgezeichnet worden.

Von der Klägerseite war behauptet worden, bereits geraume Zeit mit dem in Rede stehenden Pkw auf der rechten der drei Fahrspuren gefahren zu sein, bevor man dann „verkehrsbedingt seine Geschwindigkeit habe reduzieren“ müssen, wobei dies „aber keinesfalls abrupt und auch nicht bis zum Stillstand“ erfolgt sei. Einer prozessualen Verwertung der Beklagtenseitigen Dashcam-Aufzeichnung war klägerseits widersprochen worden.

Die Beklagtenseite hatte vorgetragen, der Kläger habe ihren Lkw kurze Zeit vor dem Unfall überholt und sei dann von der äußersten linken Spur über die mittlere auf die ganz rechte Spur gewechselt und habe sodann dort abrupt bis zum Stillstand abgebremst.



Unmittelbare Unfallzeugen gab es nicht. Im Rahmen der erstinstanzlichen Beweisaufnahme war ein unfallanalytisches Sachverständigengutachten zur Rekonstruktion des Unfalls eingeholt worden. Hierbei waren von dem Sachverständigen auch die ausgedruckten Lichtbilder aus der Dashcam-Aufzeichnung in Augenschein genommen worden. Der Sachverständige war auf der Grundlage entsprechender ausdrücklicher diesbezüglicher Fragestellung seitens des erstinstanzlichen Landgerichts zu dem Ergebnis gelangt, dass (lediglich) bei Berücksichtigung der Dashcam-Aufzeichnungen klar feststellbar sei, dass die Unfalldarstellung der Beklagtenseite uneingeschränkt zutreffe und diejenige der Klägerseite nicht der Wahrheit entspreche.

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat in dem genannten Beschluss letztendlich die Verwertbarkeit der beklagtenseitigen Dashcam-Aufzeichnung als zivilprozessuales Beweismittel befürwortet und dabei erstmals die prozessualen Voraussetzungen zu einer solchen Verwertbarkeit eingehend und konsequent dargelegt. Sowohl vom Umfang als auch der Begründungstiefe her kommt die Beschlussbegründung durchaus einer Urteilsbegründung gleich. Das Oberlandesgericht Nürnberg setzt sich hier intensiv mit den gesamten Gesichtspunkten auseinander, die in der bisherigen Diskussion zu dieser Problematik maßgeblich sind. Die Argumente, die gegen die



Verwertbarkeit ins Feld geführt werden, werden überzeugend widerlegt. Im Rahmen der dann vorgenommenen einzelfallbezogenen Interessenabwägung gewinnt schließlich der „Gerechtigkeitsgedanke“ tragende Bedeutung. Hierzu führt das Gericht aus, dass dann, wenn die Dashcam-Aufzeichnung nicht verwertet werden würde, die Beklagtenseite den grob wahrheitswidrigen Sachvortrag der Klägerseite nicht widerlegen könne. Als Folge wäre zu konstatieren, dass die Klägerseite mit ihrem unter massiver Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht nach § 138 Abs. 1 ZPO getätigten unwahren Sachvortrag, der sich auch noch auf Abläufe ihrer eigenen Wahrnehmung beziehe, staatliche Gerichte zu einer ungerechtfertigten Verurteilung der Beklagtenseite zwingen könnte, wobei es vorliegend nicht um einen Bagatellschaden, sondern um einen erheblichen Betrag gehe. In dieser Konstellation überwiege – so das Oberlandesgericht Nürnberg weiter – das Interesse der ansonsten in Beweisnot befindlichen Beklagtenseite an der vollständigen Aufklärung des Unfallgeschehens und zur Vermeidung, dass das Gericht andernfalls einen unzutreffenden Sachverhalt seiner Entscheidung zugrunde legen müsste. Der (nichtamtliche) Leitsatz der Beck-online-Redaktion zu der hier erörterten Entscheidung lautet: „Aufzeichnungen einer im Frontbereich des Fahrzeugs installierten Dashcam über einen Auffahrunfall können verwertbar sein, wenn die persönlichen Daten einer Partei allein in Bezug auf ihr konkretes



Fahrverhalten auf einer öffentlichen Autobahn in einem Zeitraum von weniger als einer Minute festgehalten werden, die Partei, ebenso wie unbeteiligte Dritte, als Person nicht erkennbar ist, der anderen Partei keine sonstigen Beweismittel zur Verfügung stehen und ohne Berücksichtigung der Dashcam-Aufzeichnung eine der materiellen Gerechtigkeit widersprechende, falsche Entscheidung getroffen werden müsste.“ (beck-online, zum Suchbegriff „Verwertbarkeit einer Dashcam-Aufzeichnung im Zivilprozess“; OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 10.08.2017 – 13 U 851/17).

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu dieser Problematik steht bislang noch aus und bleibt abzuwarten.

Sollten Sie nach einem Verkehrsunfall entweder in straf-/bußgeldrechtlicher Hinsicht oder zur zivilrechtlichen Durchsetzung oder Abwehr etwaiger Ansprüche anwaltliche Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gern mit Rat und Tat zur Seite.

Bernd Bressemer

Rechtsanwalt

